#### Satzung

# über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großbartloff

(Sondernutzungsgebührensatzung)

In der Fassung, wie sie sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.10.1997, Heimatbote Nr. 46/1997 vom 14.11.1997 ergibt:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. Juni 1995 (GVBI. S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBI. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 28. Juni 1994 (GVBI. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBI. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19. April 1994 (BGBI. I S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großbartloff (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### § 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Großbartloff werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monatsoder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

### § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### § 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

## § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### § 8 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

#### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T	=	pro Tag
	p/W	=	pro Woche
	p/m²	=	pro Quadratmeter
	p/M	=	pro Monat
	p/J	=	pro Jahr

A B C

Gebühren- Benutzungsart/Bezugsgröße Zeitraum für die Erhebung

für die Berechnung der Gebühr der Sondernutzungsgebühr

in -Euro-

#### I. Gebührengruppe 1

i. Gebunrengruppe 1			
Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, Schienen- u. Seilbahnen,	5, bis 250, p/J		
- unbefristet	25, bis 500, p/J		
- Definstet	10, bis 100, p/M		
Höhenfrei unbefristet befristet	5, bis 100, p/J 5, bis 50, p/M		
Förderbänder u. a. einschl. Masten Schachten u. dgl. unbefristet befristet	5, bis 100, p/J 5, bis 50, p/M		
Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m	5, bis 50, p/J		
Gleise je angef. 100 m	5, bis 50, p/J		
	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, Schienen- u. Seilbahnen, höhengleich - unbefristet - befristet Höhenfrei unbefristet befristet Förderbänder u. a. einschl. Masten Schachten u. dgl. unbefristet befristet  Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m Gleise		

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

	Bauliche Anlagen	
1.11 1.12	einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a. Schilder u. Posten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m² unbefristet befristet	3, bis 10, p/J 3, bis 5, p/W
1.13 1.14	über 0,4 m² unbefristet befristet	25, bis 50, p/J 5, bis 50, p/W
1.15 1.16	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u. 1.09 unbefristet befristet	5, bis 50, p/J 3, bis 10, p/M
1.17	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten	einmalig 25,
1.18	für jeden weiteren Monat	15,
1.19	über 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monate	25,
1.20	für jeden weiteren Monat	20,
1.20 a	Gerüste bei Verschönerung u. Fassaden -renovierung bis zu 10 Arbeitstagen	gebührenfrei
	Bauzäune u. Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m² umzäunte Fläche bis zu 30 m²	20, p/M
1.22	- über 30 m² bis zu 50 m²	40, p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²	80, p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	50, p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24
4.00	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3, bis 25,
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3, bis 15, p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
1.28	- bis zu 30 m²	8, p/W
1.29	- über 30 m² bis zu 50 m²	25, p/W

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

#### Nichtamtliche Lesefassung\*)

1.30	- über 50 m² bis zu 100 m²	40, p/W
1.31	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	60, p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.33	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen - bis zu 10 m²	10, p/W
1.34	- über 10 m² bis zu 20 m²	20, p/W
1.35	- über 20 m² bis zu 50 m²	50, p/W
1.36	- über 50 m² bis zu 100 m²	100, p/W
1.37	- über 100 m²	250, p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich- rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	1, p/T mindestens jedoch 3, p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2, p/T mindestens jedoch 5, p/T
II. Gebühreng	ruppe 2	
	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50, bis 2500, p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs- pavillons, soweit sie im Baugenehmigungs- verfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche	5, bis 25, p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25, bis 250, p/J
2.04	- vorübergehend	3, p/W
		mindestens jedoch 5, p/W

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5, bis 50, p/J
2.06	- Gesimse u. Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziff. 2.02 bis 2.05 fallen innerhalb	<b>zu Ziffer 2.06 bis 2.09</b> Die Gebühr beträgt 6 % Verkehrswertes des
	einer Höhe von 3,0 m über der Gelände- oberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäude- sockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadrat- meter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit u. 4%iger Verzinsung. Mindestgebühr 25, p/J
2.08	<ul> <li>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen</li> </ul>	•
2.09	<ul> <li>- Arkaden und Unterbauungen</li> <li>Anm. zu Gebührenziffern 2.06 – 2.09;</li> <li>Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.</li> </ul>	
III. Gebühre	ngruppe 3	
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	50, bis 100, p/W
3.02	Verkaufsstände bis zu 5 m² Verkaufsfläche	5, p/W
	je weitere m² genutzter Fläche	mindestens 10 p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Feien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft o. Schankwirtschaft)	
3.03	in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände u. Ausstellungsgegenstände	
	vor Geschäften p/m² genutzter Fläche	1,30 p/W mindestens 3, p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	5, p/W/m²

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

(unbeschadet Gebührenziff. 3.07 – 3.08)

mindestens 25,-- p/W

#### Nichtamtliche Lesefassung\*)

	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen Gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100, bis 250, p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25, p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern Mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltungen Sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Je Plakatständer	0,50 pro angef. Woche
3.10	Informationsstände Je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	3, p/T
3.11	Fahnenmaste, Transparente u. a.	5, bis 15, p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie Hinausragen	25,bis 130, p/J
3.13	freistehende Schaustellereinrichtungen (Vitrinen usw.)	3, p/W/m² mindestens 8, p/W

<sup>\*)</sup> Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.